

EHRENORDNUNG

d e r

ISPA - Sektion Deutschland

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - **EHRUNG FÜR LANGJÄHRIGE MITGLIEDSCHAFT**
- § 2 - **GOLDENE EHRENNADEL**
- § 3 - **EHRENMITGLIEDSCHAFT**
- § 4 - **EHRENVORSTAND UND EHRENVORSITZ**
- § 5 - **BEENDIGUNG DER EHRENMITGLIEDSCHAFT/ EHRENVORSITZ/
EHRENVORSTAND**
- § 6 - **WEITERE REGELUNGEN**
- § 7 - **INKRAFTTRETEN**

§ 1
EHRUNG FÜR LANGJÄHRIGE MITGLIEDSCHAFT

- (1) Eine Mitgliedschaft von 25 Jahren wird durch ein Abzeichen (silberfarbig) und einer Urkunde ausgezeichnet.
- (2) Eine Mitgliedschaft von 40 Jahren wird durch ein Abzeichen (goldfarbig) und einer Urkunde ausgezeichnet.
- (3) Eine Mitgliedschaft von 50 Jahren wird durch den Präsidenten besonders geehrt. Über die Art und den Umfang der Ehrung entscheidet der Vorstand.

§ 2
GOLDENE EHRENNADEL

- (1) Vereinsmitglieder der ISPA-Sektion Deutschland, die sich seit 7 Jahren aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, bspw. Durchführung und Organisation des Spielbetriebes in den Gruppen bzw. an Vereinsabenden oder anderem persönlichen Engagement im Sinne der Ziele der ISPA-Sektion Deutschland, können auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes der ISPA-Sektion Deutschland, mit einer goldfarbenen Ehrennadel und einer Urkunde ausgezeichnet werden, sofern 2/3 der Vorstandsmitglieder diesem zustimmen.
- (2) Die Goldene Ehrennadel kann einem Vereinsmitglied nur einmal verliehen werden.
- (3) Die Goldene Ehrennadel kann grundsätzlich nur an aktive Vereinsmitglieder verliehen werden. Im Ausnahmefall ist dies auch postum möglich.
- (4) Die Goldene Ehrennadel kann im Einzelfall auch an Nichtmitgliedern verliehen werden, sofern sich diese in besonderer Weise für die Zwecke und Ziele der ISPA-Sektion Deutschland verdient gemacht haben.
- (5) Die Verleihung sollte in einem angemessenen Rahmen erfolgen, vorzugsweise auf den Deutschen Meisterschaften der ISPA-Sektion Deutschland.

§ 3
EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Vereinsmitglieder, denen bereits die Goldene Ehrennadel verliehen wurde und die sich um die ISPA-Sektion Deutschland oder die von ihr verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.
- (2) Persönlichkeiten, die kein Mitglied der ISPA-Sektion Deutschland sind und sich um die ISPA-Sektion Deutschland oder die von ihr verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben und bereits die Goldene Ehrennadel erhalten haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Diese bezahlen jedoch keine Beiträge, genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 4

EHRENVORSTAND UND EHRENVORSITZ

- (1) Der Ehrenvorstand kann an ehemalige Vorstandsmitglieder der ISPA-Sektion Deutschland verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben und bereits die Goldene Ehrennadel erhalten haben.

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zum Ehrenvorstand ernannt. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.

- (2) Der Ehrenvorsitz kann an ehemalige Präsidenten der ISPA-Sektion Deutschland verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben und bereits die Goldene Ehrennadel erhalten haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.
- (3) Ehrenvorstand und Ehrenvorsitzende können nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen der ISPA-Sektion Deutschland eingeladen und ggf. beratend (ohne Stimmrecht) daran teilnehmen. Über eine Teilnahme entscheidet der Vorstand im Vorfeld zur Sitzung. Dieses gilt nur, sofern sie Mitglied der ISPA-Sektion Deutschland sind.

§ 5

BEENDIGUNG DER EHRENMITGLIEDSCHAFT/ EHRENVORSITZ/ EHRENVORSTAND

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft/ der Ehrenvorsitz/ der Ehrenvorstand endet mit
- a) der Niederlegung der Ehrenmitgliedschaft / des Ehrenvorsitzes/ des Ehrenvorstandes oder
 - b) dem Austritt aus der ISPA-Sektion Deutschland.
- (2) Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz und Ehrenvorstand, die in besonderem Maße gegen die satzungsmäßigen Ziele der ISPA-Sektion Deutschland verstoßen, kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft, der Ehrenvorsitz und der Ehrenvorstand aberkannt werden. Der Vorstand der ISPA-Sektion Deutschland ist berechtigt, mit 2/3-Mehrheit, einen dementsprechenden vorläufigen Beschluss zu fassen. In diesem Fall ruhen die Rechte der betreffenden Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstände bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 6

WEITERE REGELUNGEN

- (1) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz/ Ehrenvorstand schließen sich gegenseitig nicht aus.
- (2) Träger der Goldenen Ehrennadel, Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand oder Ehrenvorsitzende der ISPA-Sektion Deutschland werden an geeigneter Stelle dauerhaft gewürdigt, z.B. Internet, ISSI usw., soweit sie dem nicht ausdrücklich widersprechen. Dieses erfolgt über den Tod hinaus.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Ehrenordnung tritt mit Ablauf des 29.09.2021 in Kraft.